VERORDNUNG (EWG) Nr. 1344/80 DER KOMMISSION

vom 30. Mai 1980

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Äpfel nach Verordnung (EWG) Nr. 1316/80 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/80 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1316/80 (3) hat der Rat einen Grundpreis und einen Ankaufspreis für Äpfel für den Monat Juni 1980 festgesetzt. Diese Preise beziehen sich auf verpackte Erzeugnisse der Sorte Golden Delicious der Güteklasse I der Größenklasse über 70 mm. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Preise festgesetzt werden, zu denen Erzeugnisse mit abweichenden Merkmalen aufgekauft werden. Es empfiehlt sich, für den Monat Juni die gleichen Anpassungskoeffizienten wie die durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2172/79 (5), für den Vormonat festgesetzten zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Juni 1980 sind auf den Ankaufspreis für Äpfel die gleichen Anpassungskoeffizienten wie für Mai 1980 anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Mai 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980.
(3) ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1980.
(4) ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 11.